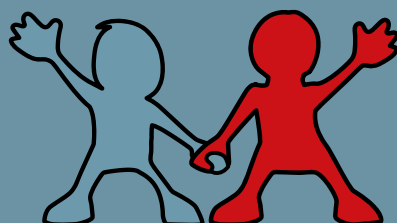




Forum Soziale Dienste
Berliner Kindertagesstätten



Schutzkonzept



Inhalt

Seite 3	1. EINLEITUNG
Seite 4	2. LEITBILD KINDERSCHUTZ FSD
Seite 4	3. PRÄVENTIVER KINDERSCHUTZ Rechte der Kinder – Kinder haben Rechte! Beteiligung der Kinder Beschwerdemanagement Strukturelle Rahmenbedingungen
Seite 8	4. INTERVENIERENDER KINDERSCHUTZ Definition Kindeswohlgefährdung Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder – übergreifendes/grenzverletzendes Verhalten
Seite 15	5. VERFAHRENSABLÄUFE – INTERVENTION ➔ Nicht abgeholtes Kind ➔ Inobhutnahme – Vorgehensweise in der Kita ➔ Vermutete Kindeswohlgefährdung ➔ Akute Kindeswohlgefährdung ➔ Sexuelle Übergriffe unter Kindern ➔ Sexuelle Übergriffe/Gewalt von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern
Seite 21	6. VERHALTEN BEI BEDROHLICHEN SITUATIONEN
Seite 23	7. REHABILITATION VON MITARBEITENDEN
Seite 25	8. DOKUMENTATION
Seite 26	9. BERATUNGSSTELLEN
Seite 26	10. LITERATURVERZEICHNIS
Seite 27	11. EMPFEHLUNGEN ZUM WEITERLESEN

Schutzkonzept

Verfasserinnen: Jeannette Günther, Ulrike Klemba und Luise Heise-Dinter

1. EINLEITUNG

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, gehört zu den Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung. Ziel unseres Schutzkonzeptes ist es, Mitarbeiter*innen auf Gefährdungen für Kinder in unseren Einrichtungen hinzuweisen, Gefährdungen zu erkennen und durch angemessene Maßnahmen auf den bestmöglichen Schutz hinzuwirken. Das Konzept soll den pädagogischen Fachkräften des Trägers mit den beschriebenen Verfahrensabläufen Handlungssicherheit geben und deren Professionalität stärken.

Das Schutzkonzept unterscheidet zwischen präventiven und intervenierenden Maßnahmen. Es dient der Prävention und dem fachlichen Umgang mit Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Es gilt für alle tätigen pädagogischen Fachkräfte, Nicht-Fachkräfte, Beschäftigten und Praktikant*innen.

Im Kapitel präventiver Kinderschutz wird erläutert, welche Rechte, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten Kindern, Eltern und Mitarbeitenden in den Einrichtungen der Forum Soziale Dienste gGmbH (FSD) eingeräumt werden. Zudem werden die strukturellen Rahmenbedingungen der Kitas sowie jene auf Organisationsebene, die präventiv wirken, dargestellt.

Im Kapitel intervenierender Kinderschutz werden die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung aufgeführt und erklärt. Daran anschließend folgen die verschiedenen Verfahrensabläufe abgebildet als Flussdiagramme mit Meldekettens.

Im Weiteren werden Präventionsmaßnahmen sowie Verhalten in bedrohlichen Situationen und die Rehabilitation von Mitarbeitenden dargestellt. Es folgt eine Ausführung über die Art der Dokumentation. Den Abschluss bilden eine Übersicht mit Kontaktdaten von Beratungsstellen sowie Empfehlungen zum Weiterlesen.

Rechtliche Grundlagen sind die UN-Kinderrechtskonvention, die § 8, 8a, 8b SGB VIII zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung, das Bundeskinderschutzgesetz als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas, das KitaFöG und die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach § 45, Absatz 2,3 SGB VIII sowie die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.

2. LEITBILD KINDERSCHUTZ FSD

Wir verstehen uns als ein Träger, der sich in besonderer Weise für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Kinder sollen unsere Kindertagesstätten als sichere Orte für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohlfühlen. Leitend sind hierbei eine Haltung und Kultur der Achtsamkeit, die den Schutz vor Gewalt institutionell verankert.

In den Einrichtungen des FSD wird auf grenzwahrendes Verhalten gegenüber Kindern geachtet. Wir gehen mit den Kindern respektvoll um und akzeptieren ihr Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper. Unsere Mitarbeiter*innen setzen sich bewusst mit einem professionellen Umgang von Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit auseinander. Die tägliche Arbeit mit den Kindern erfordert es Beziehungen einzugehen, dabei aber eine achtsame Abgrenzung einzuhalten und professionell zu reflektieren.

Jede Kita verfügt auf Grundlage einer trägerinternen Risikoanalyse über ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept. Ziel ist es, Gewalthandlungen zu vermeiden, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Themen wie kindliche Sexualität, Nähe und Distanz, Macht und Machtmissbrauch sowie Grenzverletzungen werden transparent behandelt und kontinuierlich in der Arbeit der Einrichtungen präsent gehalten. Regelmäßige Fortbildungen und gemeinsame Reflexion unterstützen die Kultur der Achtsamkeit.

Besonders sensible Situationen im Alltag der Kita sind pflegerische Tätigkeiten wie z. B. der Wechsel von Windeln, das Begleiten des Toilettenganges, der Wechsel von Kleidung etc. Diese Aufgaben werden durch neue Mitarbeiter*innen erst nach einer Einarbeitungsphase und in Abstimmung mit dem Team übernommen. Praktikant*innen übernehmen diese Tätigkeiten nicht oder nur unter Anleitung. Hauswirtschaftskräfte und nicht-pädagogisches Personal übernehmen diese Tätigkeiten nicht.

Die alltäglichen pflegerischen Tätigkeiten werden angemessen und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Kinder (Schamgefühl, Ablehnung bestimmter Pflegepersonen, Ankündigung der Pflegehandgriffe etc.) durchgeführt.

Die Atmosphäre in unseren Einrichtungen ist geprägt von Offenheit, Transparenz und Akzeptanz. Sämtliche übergreifende Verhaltensweisen – unabhängig davon, ob sie von Erwachsenen gegenüber Kindern oder von Kindern untereinander ausgehen – sind im Team oder bei der Leitung zu melden.

Die Leitung nimmt eine klare Haltung zu Grenzverletzungen ein und leitet alle Informationen entsprechend der geltenden Dokumentations- und Handlungsrichtlinien weiter. Die festgelegte Meldekette ist dabei verbindlich einzuhalten.

3. PRÄVENTIVER KINDERSCHUTZ

Rechte der Kinder – Kinder haben Rechte!

*„Das Kind wird nicht erst Mensch. Es ist schon einer.“
Janusz Korczak (Leitspruch)*

„Jeder Mensch hat Rechte. Dafür gibt es die Charta der Menschenrechte. Kinder sind auch Menschen und sie haben besondere Bedürfnisse in Bezug auf ihre Förderung, ihren Schutz, ihre Mitbestimmung und ihre Entwicklung.“ (Deutsches Kinderhilfswerk)

Dieser Tatsache wird durch die UN-Kinderrechtscharta Rechnung getragen. In 54 Artikeln werden Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern beschrieben. Nur wenn Kinder umfassend über ihre Rechte informiert sind, kann Prävention bezüglich sexueller Gewalt und jeder anderen Form von Gewalt gegenüber Kindern wirksam sein.

Art. 27 der Kinderrechtscharta besagt, dass Kinder ein Recht auf die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse haben.

Dies trägt elementar zu ihrer Entwicklung bei. Werden Grundbedürfnisse dauerhaft nicht erfüllt, weist dies auf einen erhöhten Handlungsbedarf hin und es liegen gewichtige Anhaltspunkte für den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor.

Folgende sieben Bedürfnisse erachten wir als unveräußerliche Grundbedürfnisse eines jeden Kindes. Diese gilt es im Zusammenspiel mit den Kinderrechten im besonderen Maße in den Einrichtungen des Trägers zu (be-)achten:

1) **Das Bedürfnis nach beständigen und liebevollen Beziehungen** beinhaltet das Recht auf positive Anerkennung und Bestätigung. Kinder sind auf eine einfühlsame und fürsorgliche Betreuung angewiesen.

2) **Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit** umfasst mehrere Aspekte. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung formuliert klar, dass jegliche Form von Gewalt als Erziehungsmittel unzulässig ist. Weiterhin gehört zu diesem Bedürfnis das Recht auf altersgemäße und ausreichende Ernährung, angemessene Gesundheitsfürsorge, die fachliche Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen sowie das Recht auf Ruhe und Bewegung.

3) **Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen** beinhaltet das Recht auf einen individuellen Entwicklungsprozess mit eigenem Tempo. Jedes Kind wird in seiner Individualität geachtet und hat ein Recht auf Selbstbestimmung. Hierzu zählt auch das Recht auf eine vielfältige, anregungsreiche und gestaltbare Umgebung.

4) **Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen** wird unter anderem über das Recht auf Spiel gewährleistet. In jeder Entwicklungsstufe müssen Kinder Rahmenbedingungen vorfinden, die sie weder über- noch unterfordern.

5) **Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen** bildet sich im Recht auf Sicherheit, Orientierung und Geborgenheit ab. Dabei geht es um eine wohlwollende fürsorgliche Grenzsetzung, die es Kindern ermöglicht, eine innere Struktur aufzubauen. Grenzsetzung durch Formen der Gewalt wie Strafen, Demütigung u.ä. sind nicht zulässig.

6) **Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften** beinhaltet das Recht auf beständige Bindungen. Diese gilt es im familiären Kontext, in der außerfamiliären Betreuung sowie in der Peer-group zu fördern.

7) **Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft** für die Menschheit hängt eng mit den vorhandenen Rahmenbedingungen für die nächste Generation zusammen. Weltweite Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft tragen hier eine große Verantwortung.

(vgl. Brazelton, T. B./Greenspan, S. I. (2002):
Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern.
Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen,
gut zu lernen und glücklich zu sein.)

Beteiligung der Kinder

Kinder werden als Personen ernst genommen und respektiert. Das bedeutet, Kinder bewusst und verlässlich altersgemäß und situationsgerecht in Entscheidungen einzubeziehen. Sie erleben, dass ihnen zugetraut wird, selbst zu entscheiden. So lernen Kinder nach und nach Verantwortung zu übernehmen und die Konsequenzen ihrer Entscheidungen zu tragen. Damit wird Demokratie erfahrbar. Kinder eignen sich demokratisches Denken dadurch an, dass sie ein demokratisches Miteinander in ihrem Alltag erleben und vorgelebt bekommen. Partizipation beginnt damit, dass Erwachsene sich für die Sicht der Kinder interessieren. Dies setzt eine partizipative Grundhaltung voraus. Im Vorfeld müssen die Fachkräfte für sich klären, welche Selbstbestimmungsrechte sie den Kindern zugestehen wollen.

Unser Ziel ist es, die Kinder immer dort in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen, bei denen sie die notwendige Kompetenz besitzen, für ihre Entscheidungen die Verantwortung übernehmen zu können. Dies geschieht bei zahlreichen Alltagsfragen, bei der Aushandlung von Regeln, Ausgestaltung von Projekten und Angeboten, Gestaltung der Innenräume und des Außengeländes und der Gestaltung des Tagesablaufes. Zusätzlich können Kinder über das Beschwerdemanagement für Kinder oder die Einberufung von Kinderkonferenzen in unseren Einrichtungen ihre Meinung einbringen und Entscheidungen treffen. Hierbei ist es wichtig, die Kinder entwicklungsangemessen in ihren Entscheidungsprozessen zu begleiten.

Beschwerdemanagement

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Kinder haben ein Recht darauf sich zu beschweren. Dies tun sie von Geburt an, denn jede Bedürfnisäußerung ist dem Grunde nach eine Beschwerde über

den derzeitigen Zustand. Deshalb ist es für uns von großer Wichtigkeit, feinfühlig die Bedürfnisse der uns anvertrauten Kinder wahrzunehmen sowie prompt und angemessen auf sie zu reagieren.

In den Kitas haben die Teams Kinderkonferenzen etabliert. Diese bieten den Kindern einen verlässlichen Rahmen, um Beschwerden vorzutragen. Einige Kitas haben bereits ein Beschwerdeverfahren für und mit Kindern erstellt. Um die Beschwerden aller Kinder sichtbar zu machen, wurden in den Kitas unterschiedliche Darstellungsformen erarbeitet und installiert (z.B. Beschwerdebaum, Beschwerdewand, Beschwerdebriefkasten), die regelmäßig evaluiert und angepasst werden. Unabhängig von den Kinderkonferenzen mit ihren Darstellungsformen wird jede Beschwerde der Kinder ernstgenommen und von den Pädagog*innen bearbeitet. Größere Beschwerden werden an die Kita-Leitung weitergeleitet.

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Eine gute, sachliche und konstruktive Beschwerdekultur ist uns wichtig. Im Aufnahmegespräch werden Eltern persönlich über das Beschwerdemanagementsystem informiert. Eltern werden gebeten, Anregungen und Beschwerden immer zuerst persönlich an die zuständigen Pädagog*innen oder die Kita-Leitung zu richten. Bestehen Gründe, die ein persönliches Gespräch unmöglich machen, haben wir ein Beschwerdemanagementsystem, welches Eltern ermöglicht, Ideen und Kritik zu äußern. Sowohl die Geschäftsführung als auch die Mitarbeitenden des Trägers betrachten Beschwerden als Hinweise und zugleich als Potenzial für Verbesserungen und Entwicklungsmöglichkeiten.

Jede Beschwerde wird ernst genommen, auf ihre Berechtigung hin geprüft und zügig bearbeitet. Auf die Beschwerdeführenden wird zugegangen und in der Regel werden sie durch Informationen und Gespräche aktiv in den Stand der Bearbeitung ihrer

Beschwerde miteinbezogen. Durch die im Eingangsbereich jeder Kita angebrachten Briefkästen mit der Aufschrift „Für Ihre Hinweise, Anregungen und Kritik“ wird es Eltern ermöglicht, Anregungen und Beschwerden jederzeit auch anonym abzugeben.



Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter*innen

In unseren Kitas wird eine offene Teamkultur angestrebt, in der es möglich ist, Probleme und Konflikte offen und direkt anzusprechen. Sollte eine Klärung nicht möglich sein, ist die Kita-Leitung hinzuzuziehen.

Besteht das Problem weiterhin, konnte keine Verbesserung erzielt oder keine gemeinsame Lösung gefunden werden, ist der Träger hinzuzuziehen. Dieser wird sich ein Bild von der Situation machen und Gespräche mit allen Beteiligten führen. Es besteht auch immer die Möglichkeit der externen professionellen Unterstützung. Besteht ein Problem oder Konflikt mit der Kita-Leitung, können der Träger, die Fachberatung sowie die von den Pädagog*innen gewählten Ombudspersonen um Unterstützung gebeten werden.

Strukturelle Rahmenbedingungen

Folgende strukturellen Rahmenbedingungen sind im Träger installiert:

- keine Beschäftigung von Personen, die rechtskräftig wegen sexuell grenzverletzendem Verhalten verurteilt wurden
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle in den Einrichtungen tätigen Personen (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Leitungsverantwortung: klarer Leitungsstil, Schaffung einer offen und transparenten Teamatmosphäre, Fürsorgepflicht, Überprüfung der Einhaltung von Standards und Regelungen, Personalentwicklung, kontinuierliche Evaluation
- Kita-Leitung weist in Bewerbungsgesprächen auf Schutzkonzept hin, Abfrage der Haltung zu Kinderrechten und Verletzung von Kinderrechten, Abfrage zu „Brüchen“ und Ungereimtheiten im beruflichen Lebenslauf
- Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag
- Fortbildung der Mitarbeiter*innen („Wissen gibt Sicherheit“)

- Dokumentationsrichtlinien bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Handlungsrichtlinien/Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Partizipations- und Organisationsentwicklungsmöglichkeiten auf allen Ebenen (Träger, Kita, Kinder)
- Beschwerdemanagement
- Kinderschutzbeauftragte in jeder Kita (insoweit erfahrene Fachkraft)
- Fachberatung
- sexualpädagogisches Konzept als Bestandteil der Kita-Konzeption
- trägerinternes Schutzkonzept
- AG Kinderschutz (Wissensvermittlung, Austausch)
- regelmäßiger Austausch in Teamsitzungen („Bauchgefühl“)
- kitaspezifisches einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept inkl. Verhaltensampel als Bestandteil der Kita-Konzeption
- regelmäßige Risikoanalysen mind. alle zwei Jahre
- Fachexpertise von außen

Im Träger arbeiten insoweit erfahrene Fachkräfte, die bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und zur Kinderschutzberatung hinzugezogen werden. Sie stehen allen Fachkräften beratend zur Verfügung. Außerdem findet alle 6 - 8 Wochen die AG Kinderschutz statt, in der relevante Themen zum Kinderschutz besprochen und beraten werden. An dieser Runde nehmen die Kinderschutzbeauftragten der Kitas, die Fachberatung des Trägers

und die insoweit erfahrenen Fachkräfte teil. Trägerinterne und externe Fortbildungen bieten den Pädagog*innen die Möglichkeit der Weiterbildung in diesem Bereich.

Alle Einrichtungen erarbeiten ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept. Grundlage dafür ist eine trägerinterne Risikoanalyse, welche in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Jede Einrichtung schätzt so ein, inwieweit ein Risiko besteht, dass mögliche Übergriffe von Mitarbeiter*innen und anderen Personen, die Zugang zur Einrichtung haben, vorfallen könnten. Außerdem arbeiten alle Kita-Teams mit einer Verhaltensampel, welche regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft wird.

4. INTERVENIERENDER KINDERSCHUTZ

Nach § 47 Abs.1 SGB VIII müssen alle Vorkommnisse, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen, der Kita-Aufsicht gemeldet werden. Diese Vorkommnisse können sich auf Verhalten im familiären Kontext, auf Fehlverhalten durch Mitarbeitende sowie auf Vorfälle unter Kindern beziehen.

Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung lässt sich folgendermaßen definieren:

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche

Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2003, S.11).“

Neben den Kindeswohlgefährdungen, die ursächlich im häuslichen Umfeld des Kindes zu sehen sind, müssen auch die Kindeswohlgefährdungen durch Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung in den Blick genommen werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen und Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder.

Das Thema „Kindliche Sexualität“ und sexuelle Grenzverletzungen ist in den Einrichtungen präsent und transparent (z.B. bei Bewerbungsgesprächen, bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen, in Alltagssituationen, bei der Anleitung, in Teamsitzungen, durch Fort- und Weiterbildungen) und in einem sexualpädagogischen Konzept verankert. Sämtliche übergriffige Verhaltensweisen (Erwachsener/Kind, Kind/Kind) werden im Team bzw. bei der Kita-Leitung angesprochen. Die Kita-Leitung nimmt eine eindeutige Positionierung bezüglich sexueller oder gewaltvoller Grenzverletzungen ein und leitet die Informationen entsprechend der Dokumentations- und Handlungsrichtlinien – wie in diesem Schutzkonzept beschrieben – weiter.

Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII durch Verhalten im familiären Kontext

Die Befriedigung der Grundbedürfnisse von Kindern trägt elementar zu ihrer Entwicklung bei (siehe Kapitel Rechte von Kindern). Werden diese dauerhaft nicht befriedigt bzw. liegen vermutete oder akute Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, besteht nach § 8 SGB VIII ein erhöhter Handlungsbedarf und das Gefährdungsrisiko muss eingeschätzt werden. Ein digitaler Kinderschutzordner mit einem trägerinternen Kriterienkatalog

bietet den Pädagog*innen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Orientierung. Eine trägerinterne insoweit erfahrene Fachkraft wird für die Einschätzung hinzugezogen.

Sobald Fachkräfte sich Sorgen um das Wohl des Kindes machen, suchen sie das Gespräch mit den sorgeberechtigten Personen. Diesen begegnen sie mit Offenheit und Respekt und gemeinsam wird nach Lösungen zur Sicherung des Kindeswohls gesucht.

Nach § 8b SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall aber auch gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Erhärtet sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, wird die Gefährdungseinschätzung im Erfassungsbogen „Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ dokumentiert und an den Krisendienst des zuständigen Jugendamtes weitergeleitet.

Während des gesamten Prozesses findet eine Dokumentation von Seiten der Kita statt. Vereinbarungen und Ziele, die der Sicherung des Kindeswohls dienen, werden schriftlich festgehalten und ihre Einhaltung verbindlich geprüft. Verlässt ein Kind die Kita (z.B. Wegzug, Übergang Schule ect.) enden die Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls durch die Kita und eine Weitergabe des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt muss von den zuständigen Fachkräften in Zusammenarbeit mit der IseF geprüft werden. Die Dokumentation erfolgt unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Im Flussdiagramm wird die Zusammenarbeit zwischen Pädagog*innen, Kita-Leitung, Träger, insoweit erfahrener Fachkraft und Jugendamt deutlich, wobei zwischen der vermuteten und der akuten Kindeswohlgefährdung unterschieden wird.

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern

Fehlverhalten durch Pädagog*innen führt dazu, dass das Wohl einzelner Kinder oder einer ganzen Kindergruppe beeinträchtigt oder gar gefährdet ist. Dies ist abhängig von der Häufigkeit und Intensität des Fehlverhaltens. Professionelles Fehlverhalten und Gewalt gegenüber Kindern kann vielfältige Formen annehmen, sie kann offen und sofort erkennbar sein, aber auch versteckt und sehr subtil stattfinden. Unter professionellen Fehlverhalten verstehen wir:

- Adultismus
- Zwang
- unangemessene Sprache (Wortwahl und Lautstärke)
- seelische Vernachlässigung (Verweigerung von Trost)
- Beschämen, Entwürdigen und Stigmatisieren
- alle Formen der körperlichen Gewalt (Festhalten, Ohrfeigen)
- sexualisierte Gewalt
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Eine Erscheinungsform stellt die Grenzverletzung dar, welche körperlich (physisch) oder verbal und nonverbal (psychisch) auftreten kann. Hierunter ist einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern zu verstehen, welches die persönlichen Grenzen eines Kindes innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschreitet.

Dabei professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Fehlverhalten zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen.

Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, eigenen belastenden Lebenserfahrungen, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten eine Frage der Haltung zum Kind.

In Abgrenzung dazu sind Übergriffe Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen (Macht-)Missbrauchs. Übergriffige Mitarbeiter*innen setzen sich bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder, Grundsätze der Institution, gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.

Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern (siehe www.zartbitter.de).

Sexueller Missbrauch

„Unter sexuellem Missbrauch versteht man die Beteiligung noch nicht ausgereifter Kinder und Jugendlicher an sexuellen Aktivitäten, denen sie nicht verantwortlich zustimmen können, weil sie deren Tragweite noch nicht erfassen. Dabei nutzen Erwachsene Kinder zur eigenen sexuellen Stimulation und missbrauchen das Macht- und Kompetenzgefälle (meist unter Zwang: Missbrauch der Autorität, Drohungen, Einschüchterungen, Bestechungen, Gewalt oder durch besondere Zuwendungen) zum Schaden des Kindes.

Sexueller Missbrauch umfasst alle möglichen vaginalen, oralen oder analen Praktiken, anzügliche Bemerkungen, Berührungen, Exhibitionismus, Missbrauch von Kindern zur Herstellung pornographischer Materials oder die Konfrontation damit sowie die Anleitung zur Prostitution (Engfer, 1986).“

Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder – übergriffiges/grenzverletzendes Verhalten

Von einem körperlichen bzw. sexuellen Übergriff zwischen Kindern wird dann gesprochen, wenn es zu körperlichen/sexuellen Handlungen zwischen Kindern kommt, bei denen mindestens eines der Kinder die Handlungen unfreiwillig erduldet oder unfreiwillig daran teilnimmt. Jeder Übergriff eines Kindes, auch wenn er sexuell konnotiert sein mag, ist primär als gewaltsamer Übergriff zu werten, da bei Kindern im Kita-Alter von keiner sexuellen Motivation ausgegangen werden kann.

Kinder, die sich in ihrem Verhalten übergriffig zeigen und damit Pädagog*innen herausfordern, befinden sich häufig selbst in einer Situation, in welcher sie sich herausgefordert fühlen. Dies kann verschiedene Ursachen haben wie z.B. fehlende Kontrolle von Impulsen, unerfüllte Bedürfnisse, eigene Gewalterfahrungen, unangemessene Konfrontation mit Erwachsenensexualität in der Familie oder durch pornografisches Material. Einige Kinder versuchen, das eigene Gefühl von Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren.

Im Kontext kindlicher Sexualität gilt es genau zu beobachten und zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen zu unterscheiden (siehe Tabelle). Von zentraler Bedeutung ist es mit den Kindern Regeln für Körpererkundungsspiele festzulegen und im Sexualpädagogischen Konzept festzuhalten.

Massive sexuelle Übergriffe von Kindern, die wiederholt stattfinden und in der Regel mit einem Machtgefälle einhergehen und sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein.

Sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe! Sie brauchen qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind. Gegebenenfalls sind spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote notwendig.

Abgrenzung körperlicher/sexueller Übergriffe unter Kindern von sexuellem Missbrauch durch Erwachsene

	Körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern	Sexueller Missbrauch durch Erwachsene an Kindern
Begrifflichkeiten	Aktives/übergriffiges Kind Passives/betroffenes Kind	Täter*in Opfer
Bewertung der Handlung	Unterscheidung zw. normaler kindlicher Sexualität und sexuellen Übergriffen.	Handlungen sind immer sexualisierte Gewalt, die sich allein an den Bedürfnissen des Täters/der Täterin orientieren.
Machtgefälle	Es gibt kein strukturell vorgegebenes Machtgefälle, dieses wird aufgrund verschiedener Merkmale hergestellt (Altersunterschiede, Intelligenz, Status in der Gruppe, Geschlecht, ...)	Ein Machtgefälle ist strukturell gegeben und aus Sicht des Kindes unüberwindbar.
Unfreiwilligkeit	Körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern können einvernehmlich stattfinden oder unfreiwillig passieren. Für eine Einschätzung der Situation bedarf es eines genauen Hinschauens und Analysierens.	Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an und mit Kindern sind sexualisierte Gewalt, weil Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes, ihrer Abhängigkeit die Tragweite sexueller Handlungen mit Erwachsenen nicht erfassen und ihnen folglich nicht wissentlich zustimmen können.
Geheimhaltung	Wird mit steigendem Alter der Kinder wahrscheinlicher, kann aber auch durch Tabuisierung von Sexualität begründet sein.	Ist eine Täterstrategie.
Täterstrategien	Je älter übergriffige Kinder sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit strategischen Vorgehens.	Sexueller Missbrauch geht mit Täterstrategien einher, die auf das Kind/seine unmittelbaren Bezugspersonen/das Umfeld des Kindes wirken, um den Missbrauch langfristig zu ermöglichen/zu verschleiern.

Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität

Kindliche Sexualität ist ...	Erwachsene Sexualität ist ...
spielerisch und spontan (z.B. in Rollenspielen, Doktorspielen)	absichtsvoll und zielgerichtet
situationbezogen und nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung in der Zukunft ausgerichtet und/oder Mittel zur Fortpflanzung
das Erleben des Körpers mit allen Sinnen	eher auf Genitalien und erogene Zonen ausgerichtet
egozentrisch und nicht auf feste Spielpartner*innen ausgelegt	beziehungsorientiert und häufig auf langfristige Partner*innen bezogen
der Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	das Verlangen nach Erregung und Befriedigung
unbefangen	oft befangen
das Imitieren von Erwachsenensexualität aus Neugierde	bewusst lustvoll und erotisch, mit sexuellen Fantasien verknüpft
zunächst unabhängig von gesellschaftlichen Sexualnormen und Schamgrenzen	an moralischen Regel und gesellschaftlichen Normen orientiert

QUELLE: AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche „Shukura“ (2020): Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern, S. 9. Verfügbar unter: <https://www.awo-shukura.de/download/Brosch%C3%BCre%20kindliche%20Sexualit%C3%A4t%20Shukura.pdf>. Zugriff am 02.06.2021.

QUELLE: LVR Landschaftsverband Rheinland (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, S.41. Verfügbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf. Zugriff am 03.05.2021.

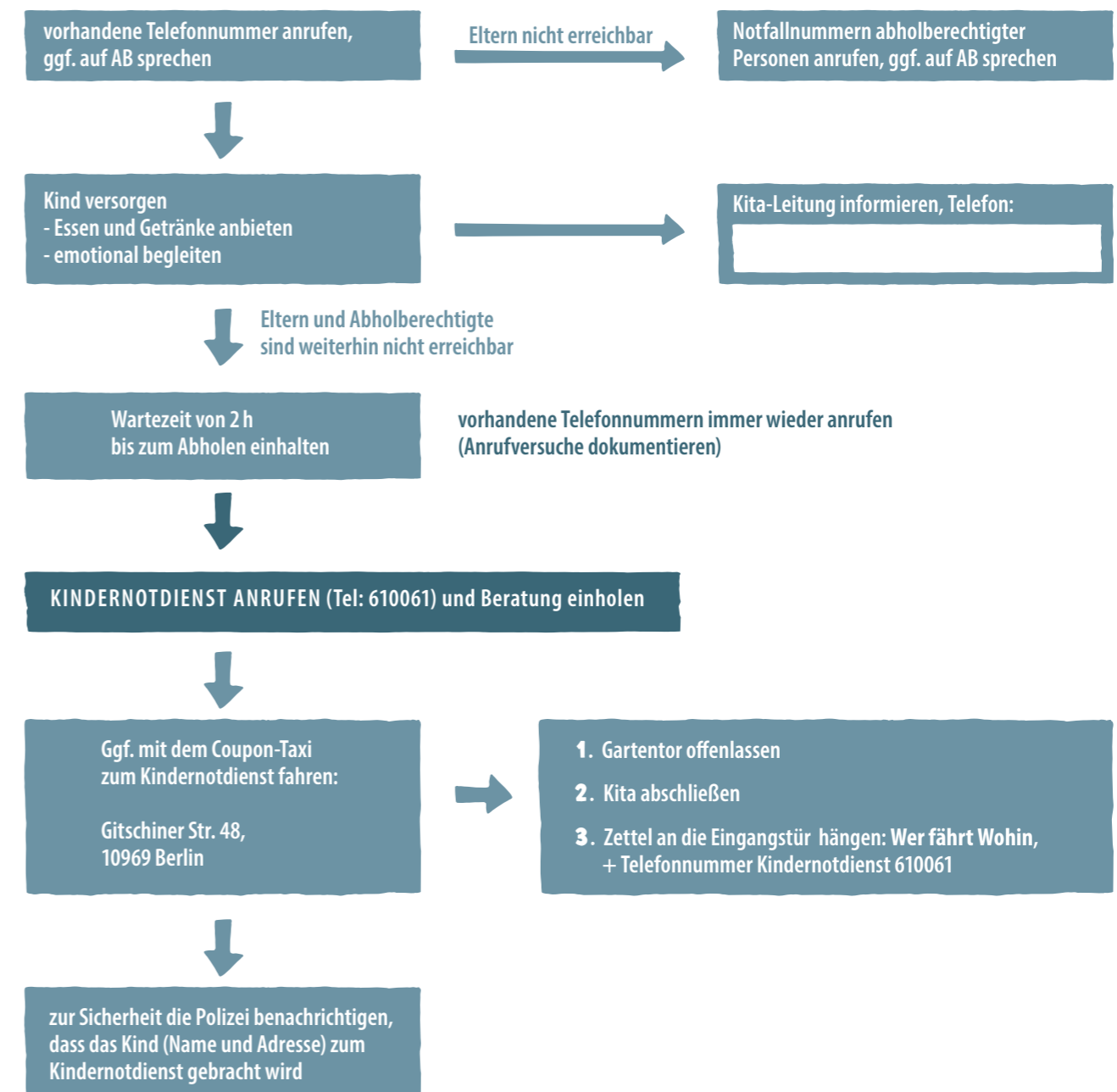
Unterscheidung altersangemessenes Körpererkundungsverhalten vs. sexueller Übergriff unter Kindern

Altersangemessenes Körpererkundungsverhalten	Sexueller Übergriff unter Kindern
Lustgewinn durch Selbstbefriedigung	Unfreiwilligkeit, kann im Verlauf der Handlungen erst entstehen
sexuelle Neugier in Bezug auf den eigenen Körper und zunehmend auch auf andere Kinder gerichtet	Machtgefälle aufgrund des Alters, Geschlechts, körperlicher Kraft, Sozialer Status, Intelligenz, Beliebtheit (Anführer/Außenseiter), Abhängigkeit, Beeinträchtigungen
gegenseitiges Berühren und Angucken der Geschlechtsteile (Achtung! kann zum Übergriff werden)	sexueller Übergriff im Überschwang ≠ sexualisierte Gewalt
Körpererkundungsspiele im gegenseitigen Einvernehmen in Form von Rollenspielen (z.B. Arztspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele) mit klaren Regeln	sexualisierte Sprache und Beleidigungen
Nachspielen von beobachteter erwachsener Sexualität (in Form von Rollenspiel)	unerwünschtes Zeigen von eigenen Geschlechtsteilen sowie erzwungenes Zeigen der Geschlechtsteile andere Kinder
	Aufforderung zum Angucken oder Anfassen der Geschlechtsteile unter Zwang Praktizieren erwachsener Sexualität (Ausüben von vaginalem, analem, oralem Geschlechtsverkehr)

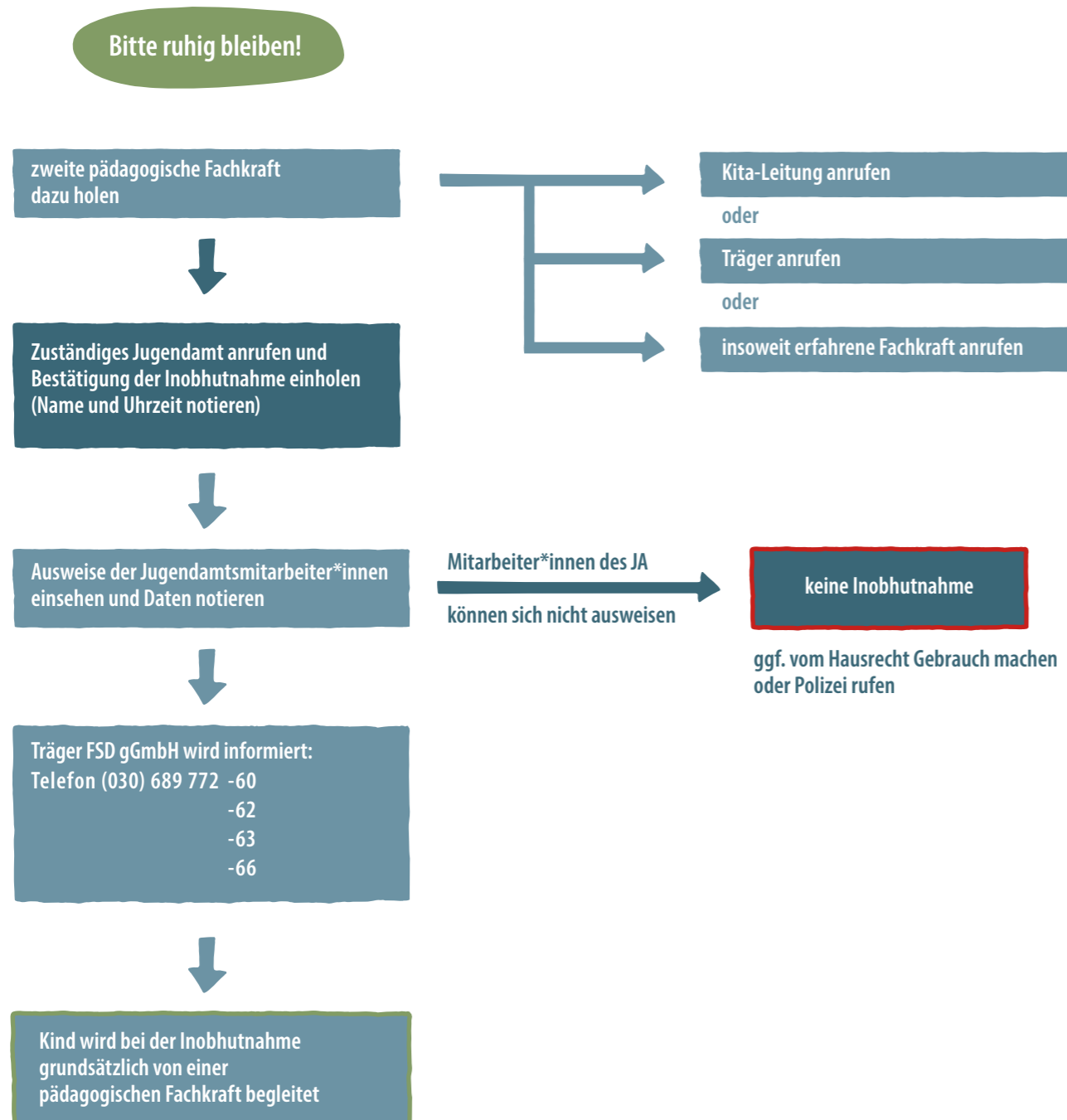
(vgl. Jörg Maywald (2024): Sexualpädagogik in der Kita; Strohhalm e.V. (2020): Kindliche Sexualität zwischen altersangemessene Aktivitäten und Übergriffen)

5. VERFAHRENSABLÄUFE – INTERVENTION

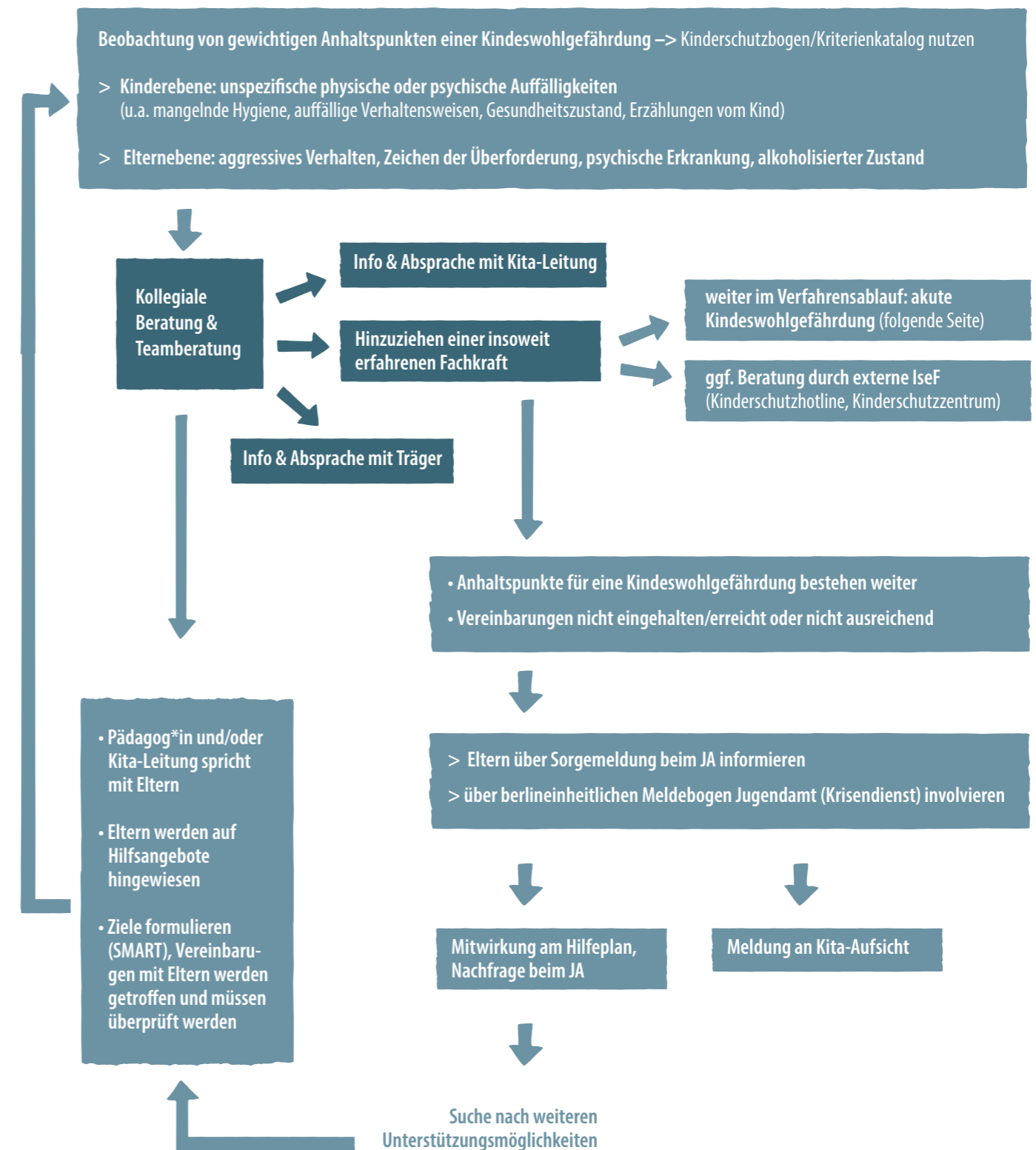
Nicht abgeholtes Kind



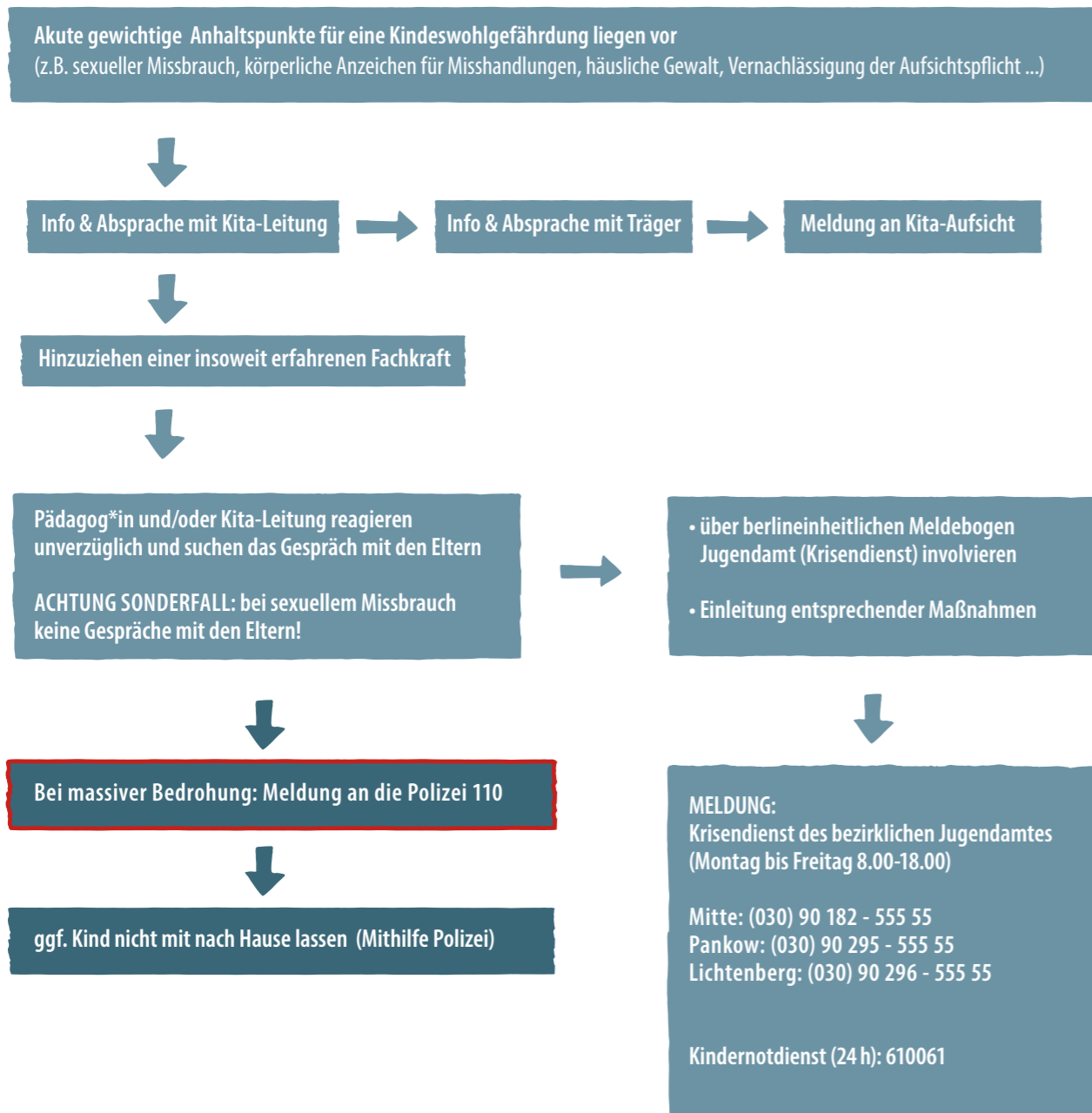
Inobhutnahme Vorgehensweise in der Kita



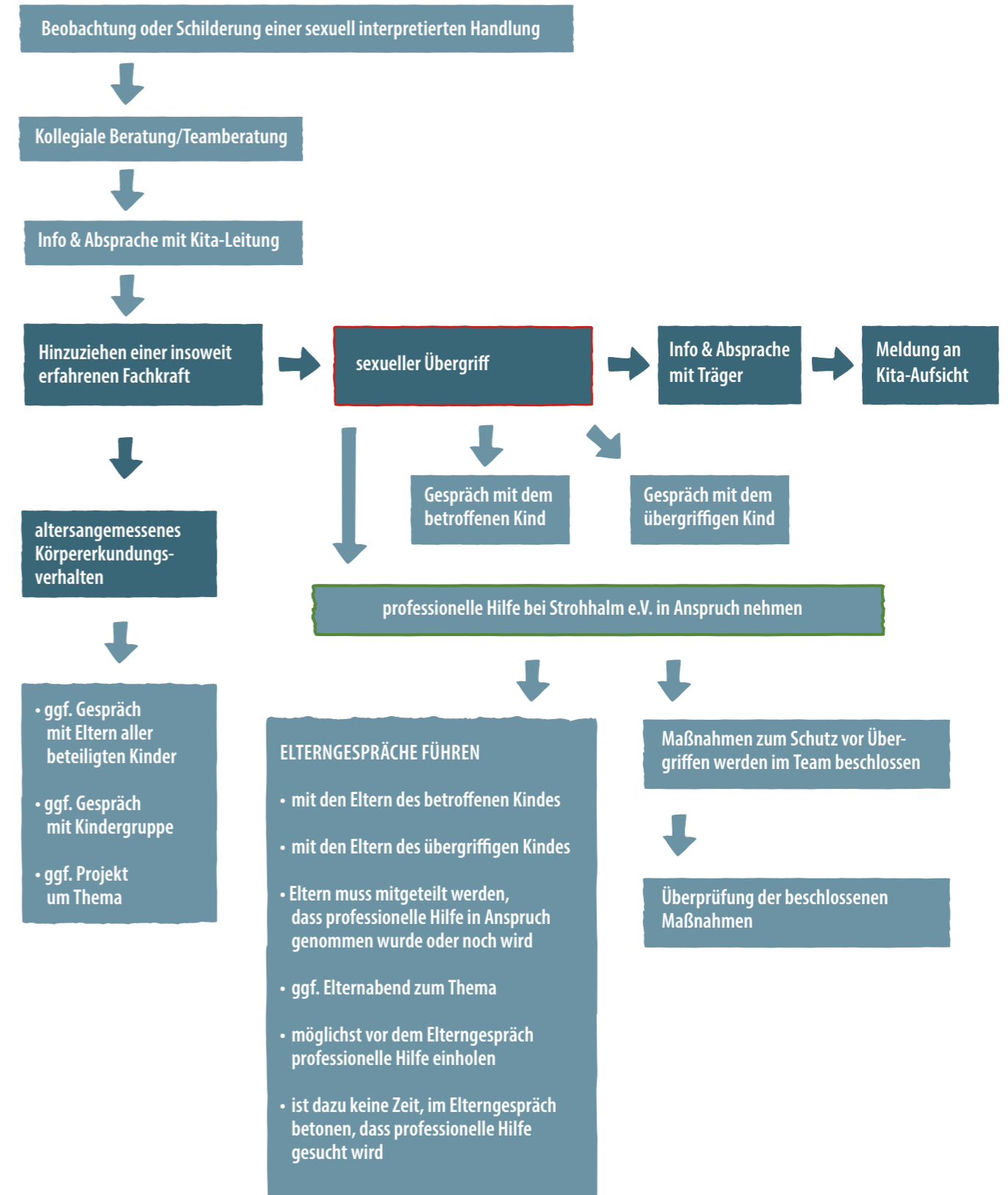
Vermutete Kindeswohlgefährdung



Akute Kindeswohlgefährdung



Sexuelle Übergriffe unter Kindern



Sexuelle Übergriffe/Gewalt von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern



6. VERHALTEN BEI BEDROHLICHEN SITUATIONEN

Es kann im Kitaalltag zu Situationen kommen, die bedrohlich sind oder wirken. Sich in diesen Situationen sicher und besonnen zu verhalten, ist unbedingt notwendig.

Vorbeugendes Verhalten:

- Vor dem Betreten und Verlassen der Kindertagesstätte (Kita) das Außengelände auf verdächtige Gegebenheiten/Auffälligkeiten überprüfen (z.B. abgestellte Fahrzeuge mit Insassen, Motorradfahrende, wartende Personen, Einbruchsspuren wie z. B. beschädigte Gitter, offene Fenster, kaputte Glasscheiben).
- Auf Personen mit auffälligem Verhalten ("auf der Lauer liegen") innerhalb und außerhalb der Kita achten. Im Verdachtsfall Information an die Kita-Leitung und gegebenenfalls Träger und Polizei weiterleiten.
- Fremde Personen direkt ansprechen.
- Kenntnis möglicher Krisensituationen von Familien im Team besprechen, weiter beobachten und im Blick behalten.
- Auffällig stark emotionale oder aggressive Elternteile oder andere Personen zu zweit ansprechen, ruhig und besonnen bleiben und deeskalierende Fragen stellen (z.B. „Kann ich helfen?“, ggf. Gespräch in Ruhe im Büro fortsetzen oder einen Termin anbieten).
- Personen bitten, Gebäude und Gelände zu verlassen.
- Möglichkeit der Erteilung von Hausverboten nutzen.

Verhalten während einer Bedrohungssituation (z.B. Überfall, übergriffiges Verhalten, aggressives Verhalten):

Der Schutz des eigenen Lebens und der Gesundheit sowie der Kolleg*innen – und vor allem der Kinder – hat Vorrang vor dem Schutz materieller Werte.

Bedrohung im Garten der Kindertagesstätte durch Betreten des Gartens durch eine fremde Person:

1. Mit allen Kindern sofort in das Haus gehen und die Person bitten das Gelände zu verlassen.
2. Falls die Person nicht reagiert, sofort die Polizei benachrichtigen.
3. Kita-Leitung und dann den Träger informieren.

Bedrohung im Kitagebäude durch eine fremde Person oder aggressives Verhalten eines Elternteils:

1. Unbedingt zweite Person hinzuziehen.
2. Ruhe bewahren und Kinder in andere Räume oder in den Garten in Sicherheit bringen.
3. Person bitten das Kitagebäude zu verlassen oder ins Büro bitten, je nach Situation.
4. Falls die Person nicht reagiert, sofort die Polizei benachrichtigen.
5. Kita-Leitung und dann den Träger informieren.

Deeskalierendes Reagieren:

Beim deeskalierenden Reagieren geht es um die schrittweise Reduzierung oder Verhinderung von Konflikten, Aggression oder Gewalt durch verbale und nonverbale Kommunikationstechniken, um eine Situation zu entschärfen und physische oder psychische Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ziel ist es, eine friedliche Lösung zu finden, indem man Spannungen abbaut, die Perspektive der anderen Person ernst nimmt und eine beruhigende Haltung einnimmt.

Die 5 zentralen Prinzipien der Deeskalation

1. Gewaltprävention: Das Hauptziel ist die Verhinderung der Entstehung von Aggression und Gewalt, um psychische oder physische Nachteile abzuwenden.
2. Verbale Kommunikation: Aktiv zuhören und die Gefühle des Gegenübers ernst nehmen, beispielsweise durch Paraphrasieren der Aussagen und die Verwendung von Ich-Botschaften.
3. Nonverbale Kommunikation: Eine deeskalierende Körpersprache und Mimik einnehmen. Dazu gehört, den Anderen nicht anzustarren, die Hände offen zu halten und eine offene, aber ruhige Körperhaltung einzunehmen.
4. Eigene Haltung: Es ist wichtig, ruhig zu bleiben, auf die eigene Atmung zu achten und Machtkämpfe zu meiden. Die Kontrolle über die Situation zu behalten bedeutet, sich selbst zu kontrollieren, nicht die andere Person.
5. Nachsorge: Auch das Verstehen der Ursachen aggressiven Verhaltens und die Nachbearbeitung von Vorfällen gehören zur Deeskalation.

Weitere Verhaltenshinweise:

- Aggressor*in genau zuhören und widerspruchslos allen Anweisungen folgen.
- Keine Benutzung von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen.
- Keine Gegenwehr leisten oder „den/die Held*in spielen“: Sich nicht in den Weg stellen oder angreifen.
- Hilfeschreie können dazu führen, dass möglicherweise entgegen der ursprünglichen Absicht Gewalt angewendet wird.
- Hände die ganze Zeit gut sichtbar halten.
- Keine unangekündigten und hastigen Bewegungen tätigen.
- Täter*in auf unerwartete Ereignisse, die ihn/sie stören könnten, wie z. B. das geplante Eintreffen eines anderen Menschen, hinweisen.
- Eigene Handlungen kommentieren, das beruhigt Täter*in und gibt ihm/ihr die Sicherheit, dass alles nach Plan verläuft.
- Täter*in nicht zu einer gewalttätigen Gegenreaktion provozieren.
- Keinesfalls einen sicheren Bereich verlassen, um einem bedrohten Mitarbeitenden zu Hilfe kommen zu wollen. Dies kann zur Eskalation der Situation führen.
- Alarm nur auslösen, wenn dadurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist. Eine zusätzliche Gefährdung ist dann zu erwarten, wenn die Alarmauslösung nicht unauffällig erfolgen kann. Es besteht die Gefahr einer Geiselnahme bei Anrücken der Polizei.

- Sich das Äußere von Täter*in und den Tatablauf einprägen. Eine gute Täter*innenbeschreibung unterstützt die Fahndung der Polizei.

Verhalten nach der bedrohlichen Situation:

- Ruhe bewahren und alle Betroffenen und Zeug*innen beruhigen.
- Erste Hilfe für Verletzte leisten und sich um Betroffene kümmern. Wenn erforderlich einen Arzt oder Krankenwagen rufen.
- Polizei alarmieren und Infos zu: Ort des Überfalls, die Fluchtrichtung und eine Beschreibung von Täter*in geben und auf weitere Anweisungen der Polizei warten.
- Sofortige Benachrichtigung von Kita-Leitung und Träger.
- Zeug*innen veranlassen, das Eintreffen der Polizei abzuwarten oder deren Namen und Anschrift notieren.
- Unnötige Gespräche vermeiden, damit eigene Beobachtungen und die Eindrücke nicht verfälscht werden.
- Keine Auskünfte oder Fotoerlaubnis an die Presse und dritte Personen.
- Weitere notwendige Schritte zur Nachbereitung der Situation werden mit dem Träger besprochen und geplant.

Die hier dargestellte bedrohliche Situation ist ein Beispiel, welche sich auf kitaspezifische Gegebenheiten bezieht. Die Broschüre „Verhalten in Notfällen“ der Unfallkasse vom September 2025 dient als Ergänzung zu weiteren möglichen Gefahren und gibt Handlungsempfehlungen.

7. REHABILITATION VON MITARBEITENDEN

Dem Träger ist es im Falle eines unbegründeten oder nicht nachweisbaren Vorwurfs im Bereich des institutionellen Kinderschutzes ein Anliegen, angemessen zu handeln. Die betroffene Person hat Anspruch auf Schutz ihrer Würde, berufliche Reputation, Rehabilitation und auf eine strukturierte Wiedereingliederung in das Team. Ziel ist es, Vertrauen auf allen Seiten wiederherzustellen und ein respektvolles Miteinander zu fördern.

Eine Aufarbeitung findet sowohl bei einem Vorwurf, der sich als unbegründet herausstellt als auch bei einem nicht gesichert aufgeklärten Vorwurf statt. Der Träger wird entsprechende Maßnahmen einleiten. Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbaren Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen.

Voraussetzungen für Rehabilitation

- Klare Feststellung (entweder durch eine dafür zuständige und autorisierte staatliche Stelle oder durch Plausibilitätsprüfungen), dass der Vorwurf unbegründet oder nicht nachweisbar ist.
- Keine Eindeutigkeit, die Verdachtsmomente lassen sich nicht aufklären.
- Transparente Kommunikation der Ergebnisse gegenüber allen relevanten Beteiligten.

Maßnahmen des Trägers bei unbegründetem Verdacht

- Konstruktiver und regelmäßiger Kontakt mit der Fachkraft während der Verdachtsprüfung.
- Beratungsangebote (extern) für die Fachkraft und das Team anbieten und ermöglichen.

- Offizielle Entlastung der betroffenen Person bei allen involvierten Stellen durch die Geschäftsführung.
- Gesprächsangebot durch Träger.
- Dokumentation der Klärung und der Rehabilitationsmaßnahmen.
- Aktive Begleitung des Teams während des gesamten Prozesses, Klärung der zukünftigen Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses im Team.
- Schutzmaßnahmen für die Kinder müssen nicht länger aufrechterhalten werden.

Maßnahmen des Trägers bei nicht eindeutiger Aufklärung

- Konstruktiver und regelmäßiger Kontakt mit der Fachkraft während der Verdachtsprüfung.
- Beratungsangebote (extern) für die Fachkraft und das Team anbieten und ermöglichen.
- Dokumentation des gesamten Prozesses.
- Geschäftsführung entscheidet über weitere Maßnahmen, bietet Gespräche an und/oder hält Rücksprache mit einer geeigneten Beratungsstelle, wie z.B. Kinderschutzbund.
- Klarheit schaffen zu den Abläufen und Maßnahmen, die im Schutzkonzept verankert sind, z.B. Überprüfung des Aufrechterhaltens von Schutzmaßnahmen.
- Eventuell Wechsel in eine andere Einrichtung, Unterstützung ermöglichen.

Rolle der Kita-Leitung

- Moderation der Wiedereingliederung ins Team.
- Besondere Achtsamkeit während der Wiedereingliederungsphase (Schutz vor Missverständnissen und Falschbeschuldigungen).
- Unterstützung bei der emotionalen Verarbeitung.
- Sicherstellung eines wertschätzenden Umgangs im Team.

Haltung und Verantwortung des Teams

- Anerkennung der Unschuldsvermutung.
- Offenheit, Respekt und Solidarität.
- Vermeidung von Stigmatisierung oder Misstrauen.
- Gerüchte unterbinden und klare Haltung nach außen vertreten.
- Reflexion der eigenen Haltung und ggf. Supervision.

Kommunikation und Transparenz

- Sensible interne Kommunikation.
- Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person.
- Keine Weitergabe von Details an Dritte.

Nachbereitung der Rehabilitation

- Schulung des Teams zur professionellen Einschätzung von Verdachtsmomenten.
- Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens.
- Aufklärung über festgelegte Verfahrensabläufe (z.B. aufgrund von Fürsorgepflicht wird immer eine Freistellung der betroffenen Fachkraft ausgesprochen).
- Prüfen der vorhandenen Strukturen, Durchführung der Risikoanalyse und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

8. DOKUMENTATION

- Die Dokumentation ist ein wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzeptes und dient der professionellen und transparenten Auseinandersetzung mit möglichen Gefährdungssituationen.
- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beobachtungen, Wahrnehmungen und Gespräche zeitnah, sachlich und nachvollziehbar zu protokollieren. Dazu gehören auch sogenannte Bauchgefühle, diffuse Eindrücke oder wiederkehrende Irritationen, da sie wichtige Hinweise für eine spätere Einschätzung sein können. Erlebtes und Wahrgenommenes wird möglichst detailliert festgehalten, um im Team fundiert darüber sprechen zu können.

- Verlaufsprotokolle geben Klarheit sowie Orientierung im weiteren Vorgehen. Sie ermöglichen es, Entscheidungen evidenzbasiert zu treffen. Stellungnahmen einzelner Fachkräfte oder beteiligter Personen tragen dazu bei, unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen und alle relevanten Fakten zu bewerten. Die Dokumentation schafft Transparenz, schützt sowohl Kinder als auch Mitarbeitende und bildet eine verlässliche Grundlage im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Plausibilitätsprüfung. Sie dient außerdem dazu, Verantwortlichkeiten klar zu benennen und Handlungswege nachvollziehbar zu gestalten sowie Sicherheit im Handeln zu schaffen.
- Eine sorgfältige, vertrauliche und datenschutzkonforme Dokumentation ist daher unverzichtbar für die Qualität und Wirksamkeit unseres Schutzauftrags.
- Die trägerinternen Vorlagen stehen allen zur Verfügung.

9. BERATUNGSSTELLEN

Folgende Beratungsstellen bieten bei Bedarf Unterstützung an:

1. Kind im Zentrum – KiZ

Maxstr. 3a, 13347 Berlin
Tel.: 030 - 2828077 | Fax.: 030 - 2829390
E-Mail: kiz@ejf.de

2. Strohalm e.V. – Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen

Luckauer Straße 2
10969 Berlin-Kreuzberg
Erreichbarkeit: Di, Mi und Do: 9-15 Uhr, Fr 9-12 Uhr
Telefon: 030 - 614 18 29
Fax: 030 - 61401725
E-Mail: info@strohalm-ev.de

3. El Faro – Verein zur Hilfe und Unterstützung von Opfern sexuellen Missbrauchs und Gewalt e.V.

Gatower Straße 139, 13595 Berlin
Tel.: 030 / 351 350 94
E-Mail: elfaro-back@live.de

4. Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.)

Durlacher Str. 11a, 10715 Berlin
Täglich, rund um die Uhr erreichbar
030 / 611 03 00

5. Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Berlin e.V.

Beratungsstelle:
Sabine Bresche
Prinz-Eugen-Straße 11, 13347 Berlin
Erreichbarkeit: Mo bis Do 9-13 Uhr, Fr 9-11 Uhr
Di, Do von 15-17 Uhr
Tel.: 030 - 45 80 29 31
Fax: 030 - 45 80 29

6. Kinderschutzzentrum

www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

7. Gewaltschutzambulanz

www.gewaltschutz-ambulanz.charite.de
Telefon: 450 570 270

8. Kinderschutzzambulanz

www.helios-kliniken.de/klinik/berlin-buch/fachabteilungen/kinderklinik/kinderschutzzambulanz.html

Erreichbarkeit: 9-15 Uhr, außerhalb der Zeit über die Rettungsstelle

Telefon: (030) 94 01-155 55

10. LITERATURVERZEICHNIS

AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche „Shukura“ (Hrsg.) (2020): Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern. Verfügbar unter: <https://www.awo-shukura.de/download/Brosch%C3%BCre%20kindliche%20Sexualit%C3%A4t%20Shukura.pdf>. Zugriff am 06.07.2021.

Brazelton, T. B. & Greenspan, S. I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Beltz Verlag, Weinheim und Basel.

Engfer, Anette (1986): Kindesmisshandlung. Ursachen, Auswirkungen, Hilfen. Enke: Stuttgart.

Maywald, Jörg (2024): Sexualpädagogik in der Kita. Herder, Freiburg.

Maywald, Jörg (2022): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder, Freiburg.

LVR Landschaftsverband Rheinland 2019: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. Verfügbar unter: https://www.lvr.de/media/ww-wlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf. Zugriff am 06.07.2021.

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.) (2014): Kinderschutz. Prävention, Unterstützung, Hilfen. Verfügbar unter: <https://docplayer.org/13384487-Kinderschutz-praevention-unterstuetzung-hilfen.html>. Zugriff am 06.07.2021.

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.) (2003): Kinder in Berlin. Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern. Handlungsleitfaden. Verfügbar unter: http://www.jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/kinderschutz_pros_12-08-10.pdf. Zugriff am 06.07.2021.

Strohalm e.V. (2020): Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, Berlin.

11. EMPFEHLUNGEN ZUM WEITERLESEN

Ballmann, Dr. Anke Elisabeth (2019): Seelenprügel: Was Kindern in Kitas wirklich passiert. Und was wir dagegen tun können. Kösel: München.

Maywald, Jörg (2019): Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder: Freiburg.

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf. Zugriff am 06.07.2021.

Tsokos, M. & Guddat, S. (2014): Deutschland misshandelt seine Kinder. Droemer Knauer: München.

Weigelt, Claudia (2011): Kinderschutz bei Kindern in den ersten drei Lebensjahren – Ursachen, Formen und Gefährdungseinschätzung. Verfügbar unter: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Weigelt_IV_Kinderschutz_2011.pdf. Zugriff am 06.07.2021.

Unfallkasse Berlin (2025): Verhalten in Notfällen. Handlungsempfehlungen für Berliner Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/sicherheitundgesundheitschutz/kita/UK_Berlin_Verhalten_in_Notfaellen.pdf. Zugriff am 20.01.2026.

Nützliche Internetseiten:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.bzga.de/infomaterialien/kinder-und-jugendgesundheit/>

Dolmetschen im pädagogischen Prozess: www.dolpaep.de

*Wir wollen, dass sich
alle Kinder wohlfühlen,
dass sie eingeladen, inspiriert
und motiviert werden!*

IMPRESSUM

Autorinnen: Jeannette Günther, Ulrike Klemba und Luise Heise-Dinter

Forum Soziale Dienste gGmbH
Frankfurter Allee 218, 10365 Berlin
forum-soziale-dienste.de

Titelfoto: Helen Nicolai | helennicolai-businessportraits.de
Grafik & Illustration: Steffen Blankenburg | elephant-castle.de
Stand: Mai 2026

